

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.02.2018

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-147/17

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2183

Antragsteller:

RUG SEMIN GmbH

Pittlerstraße 21

63225 Langen

Geltungsdauer

vom: **23. Februar 2018**

bis: **23. Februar 2023**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (nachfolgend Revisionsabschluss genannt) vom Typ "AluSpeed Safe 90" und seine Verwendung als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerwiderstandsfähigen Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2¹ bestimmt.² Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.²

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der Rahmen und der Flügel müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Die zulässigen Abmessungen (Nenngröße) des Revisionsabschlusses betragen:

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- größte Abmessungen: 600 mm x 1200 mm.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installationsschächten nach Abschnitt 1.2.4 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für Revisionsabschlüsse die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht.

1.2.3 Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.4 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in

- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8,6, aus
 - mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 3.2.2) oder
 - Wänden mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren⁵ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.3) oder

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

⁴ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2183

Seite 4 von 11 | 14. Februar 2018

- Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren⁵ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.4) oder
- mindestens 80 mm dicken Wänden aus Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859⁶ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.6)

oder

- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁷ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.5)

nachgewiesen.

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

2.1.1.1 Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 11 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁸ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1.2 Dem Revisionsabschluss sind Anschlagleisten für den späteren Einbau beizufügen.

Diese Anschlagleisten bestehen aus 50 mm breiten und 25 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren⁵ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁹.

2.1.2 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier Stahlblechwinkelprofile¹⁰, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und zu einem Innenrahmen verschweißt sind
- innenseitig (schachtseitig) vierseitig umlaufender Streifen aus 25 mm dicken bzw. 15 mm dicken und 50 mm breiten Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁹
- Befestigung mit Stahlklammern und Schnellbauschrauben
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹⁰, Abmessungen 15 mm x 1,5 mm

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de) bzw. MVVTB

⁶ DIN EN 12859:2011-05 Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

⁷ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁸ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁹ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

¹⁰ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- Stahlblechwanne¹⁰
- außenseitige Bekleidung mit einer 20 mm dicken Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁹ und innenseitig Bekleidung mit zwei 15 mm dicken Feuerschutzplatten (GKF)
- innenseitig (schachtseitig) im Bereich des Verschlusses zusätzlich ein mindestens 15 mm dicker und 50 mm breiter Randstreifen aus Feuerschutzplatten (GKF)
- Befestigung mit Stahlklammern und Schnellbauschrauben
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹⁰, Abmessungen 18 mm x 1,5 mm

2.1.4 Dichtung

Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend eine Dichtung¹⁰ anzuordnen.

2.1.5 Verschluss/Verschlüsse

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit einem speziellen Verschluss¹⁰ aus Stahl auszustatten. Ab einer Rahmenaußenmaßhöhe > 400 mm sind zwei Verschlüsse pro Flügel erforderlich.

2.1.6 Zubehörteile

Der Flügel ist mit speziellen Bügelscharnieren mit Bolzen¹⁰ aus verzinktem Stahlblech auszuführen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

2.2.1.1 Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtung nach Abschnitt 2.1.4,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

Die Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.2 sind werkseitig vorzukonfektionieren und mit jedem Revisionsabschluss mitzuliefern.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.2) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2183

Seite 6 von 11 | 14. Februar 2018

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.55-2183
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk: ...
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.2.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 3.4.3).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzunkonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für

- die Dichtung nach Abschnitt 2.1.4,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹¹ des Herstellers nachzuweisen.

¹¹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten) ist die werkseigene Produktionskontrolle der Herstellung des Revisionsabschlusses durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorkonfektionierten und mitzuliefernden Anschlagleisten) durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Angaben nach den Abschnitten 2 und 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß den Abschnitten 3.2.3 bis 3.2.6 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹², zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 4000 mm betragen.

Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Abschnitten 3.2.3 bis 3.2.6 sowie den Anlagen 12 und 13 dieser Zulassung angegebenen Angaben, z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen, sowie dort angegebene weitere Rahmenbedingungen dürfen jedoch nicht überschritten und müssen beachtet werden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

3.2.1.2 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

3.2.1.3 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

3.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹³ oder DIN EN 1996-1-1¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁵ und DIN EN 1996-2¹⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁷ aus

12	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (ausgenommen Anhang A).
13	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
14	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
16	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
17	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2183

Seite 9 von 11 | 14. Februar 2018

- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁹ oder DIN 105-100²⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-402²² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²³ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁴ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²⁵ mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁷ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁷, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständigen²⁸ Bauteilen entsprechen.

3.2.3 Installationsschächte aus Wänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

- 3.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Ständerbauart bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken nichtbrennbaren⁵, gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 12, Tabelle 1, dieser Zulassung genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2¹ entsprechen.

- 3.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195²⁹ in Verbindung mit DIN 18182-1³⁰ mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

18	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
19	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
20	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
21	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
22	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
23	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
24	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
25	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
26	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
27	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
28	Zuordnung der klassifizierten	Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de) bzw. MVVTB
29	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
30	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

3.2.4 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2¹

3.2.4.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Ständerbauart mit einer einseitig angeordneten Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren⁵, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 13, Tabelle 2, dieser Zulassung genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2¹ entsprechen.

3.2.4.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist gemäß Abschnitt 3.2.3.2 auszuführen.

3.2.5 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁷ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.5.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die einseitig mit zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren⁵, gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau des Installationsschachts muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC 02/III-676 für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁷ entsprechen.

3.2.5.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist gemäß Abschnitt 3.2.3.2 auszuführen.

3.2.6 Installationsschächte aus 80 mm dicken Wänden aus Gips-Wandbauplatten in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2¹

3.2.6.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 80 mm dicken Wänden aus Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859⁶, Rohdichte ≥ 850 kg/m³, bestehen.

3.2.6.2 Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC 02/III-468 für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹ entsprechen.

3.2.7 Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.7.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist mit Hilfe von Montagekrallen in der Revisionsöffnung auszurichten und zu fixieren. Die Befestigung des Rahmens muss jeweils seitlich in der Öffnungslaubung gemäß den statischen Erfordernissen unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 55 mm - in Abständen $a \leq 375$ mm, jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite, erfolgen (s. Anlagen 5, 7, 9 und 11). Abweichend davon ist bei Einbau von Revisionsabschlüssen mit Abmessungen ≤ 300 mm (Nenngröße) eine Schraube je Rahmenseite ausreichend.

3.2.7.2 Im unmittelbaren Anschlussbereich des Revisionsabschlusses sind vierseitig umlaufend werkseitig vorgefertigte Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 anzuordnen. Die Befestigung der Anschlagleisten muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 55 mm, in Abständen $a \leq 250$ mm – jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite - erfolgen.

3.2.7.3 Der Flügel des Revisionsabschlusses ist bestimmungsgemäß in den Rahmen einzusetzen.

3.2.7.4 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss im Übrigen gemäß den Anlagen 4 bis 11 erfolgen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren⁵ Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen bzw. zu verspachteln (s. Anlagen 5, 7, 9 und 11).

Die Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Bauteilöffnung darf maximal 10 mm betragen.

3.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) fertiggestellt und/oder eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, fertiggestellt und eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 14 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.4 Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.5 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

3.4.2 Unterhalt und Wartung

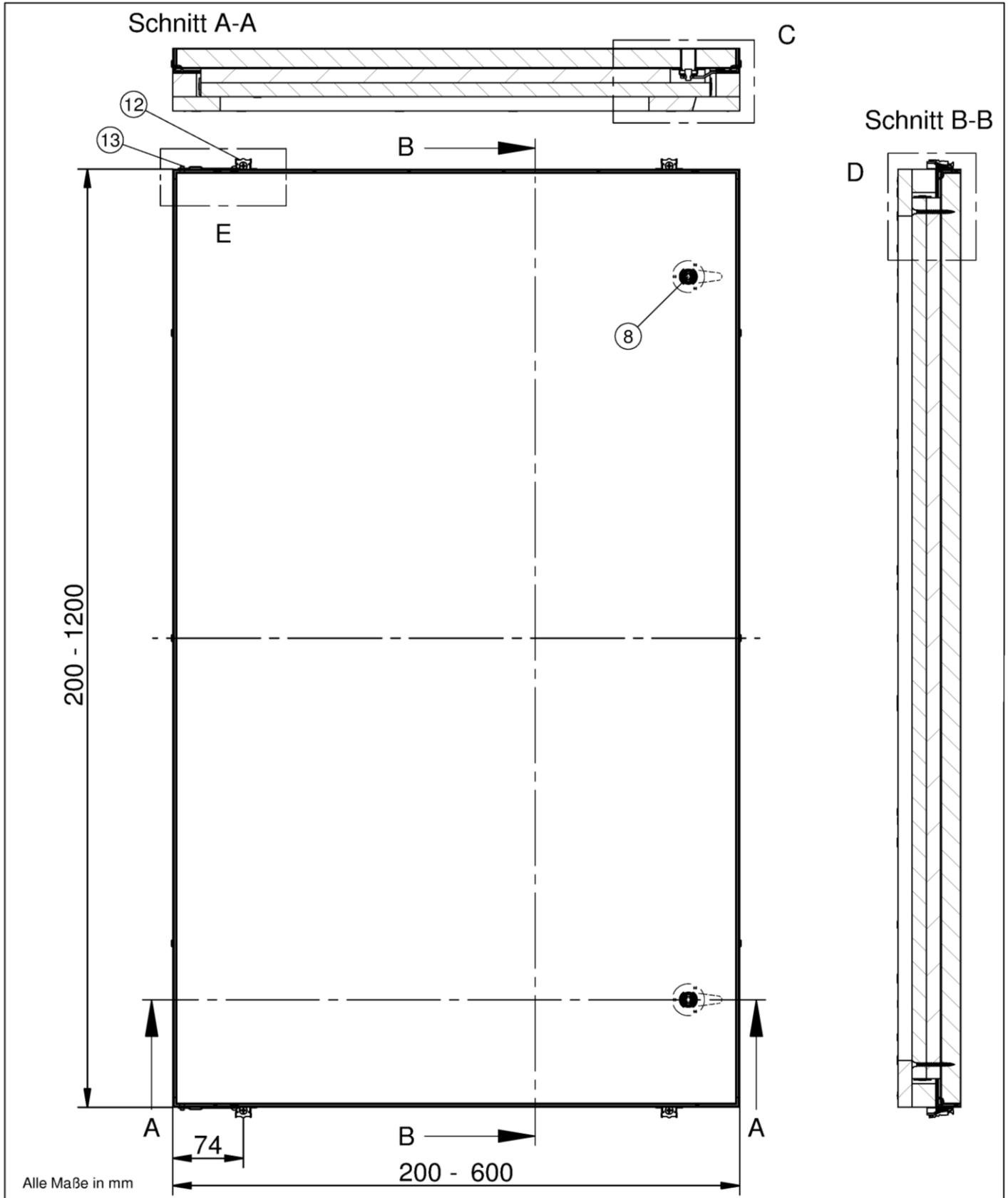
Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

3.4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

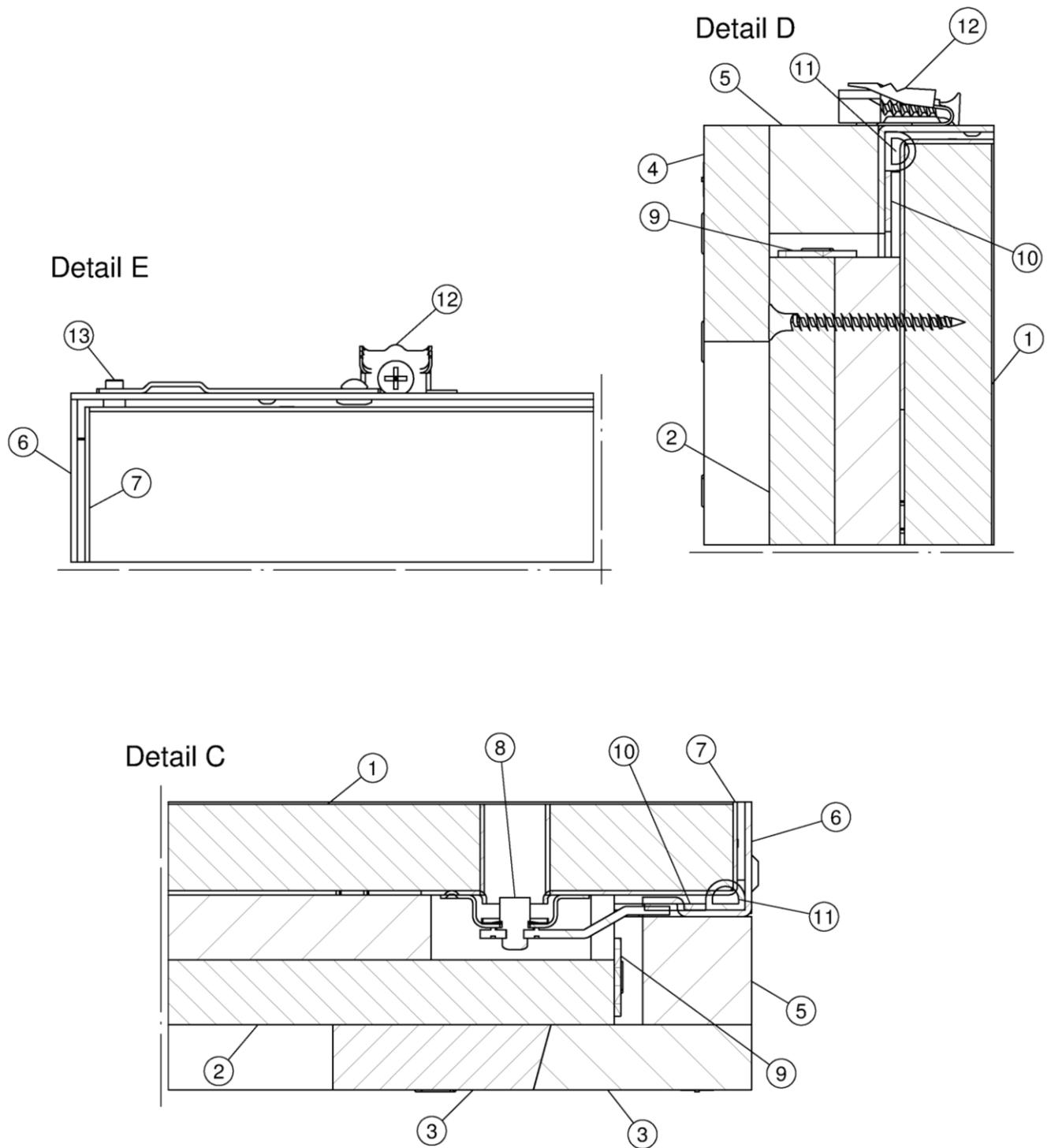


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Anlage 1

Ansichten und Schnitte

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2183



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Anlage 2

Details

Positionsliste

lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte
2	Brandschutzplatte
3	Brandschutzleisten
4	Brandschutzleisten
5	Brandschutzleisten
6	Rahmen Winkel-Profil
7	Blechwanne
8	Vierkant-Verschluss
9	dämmschichtbildender Baustoff
10	dämmschichtbildender Baustoff
11	Profildichtung
12	Montagekralle
13	Bügelscharnier

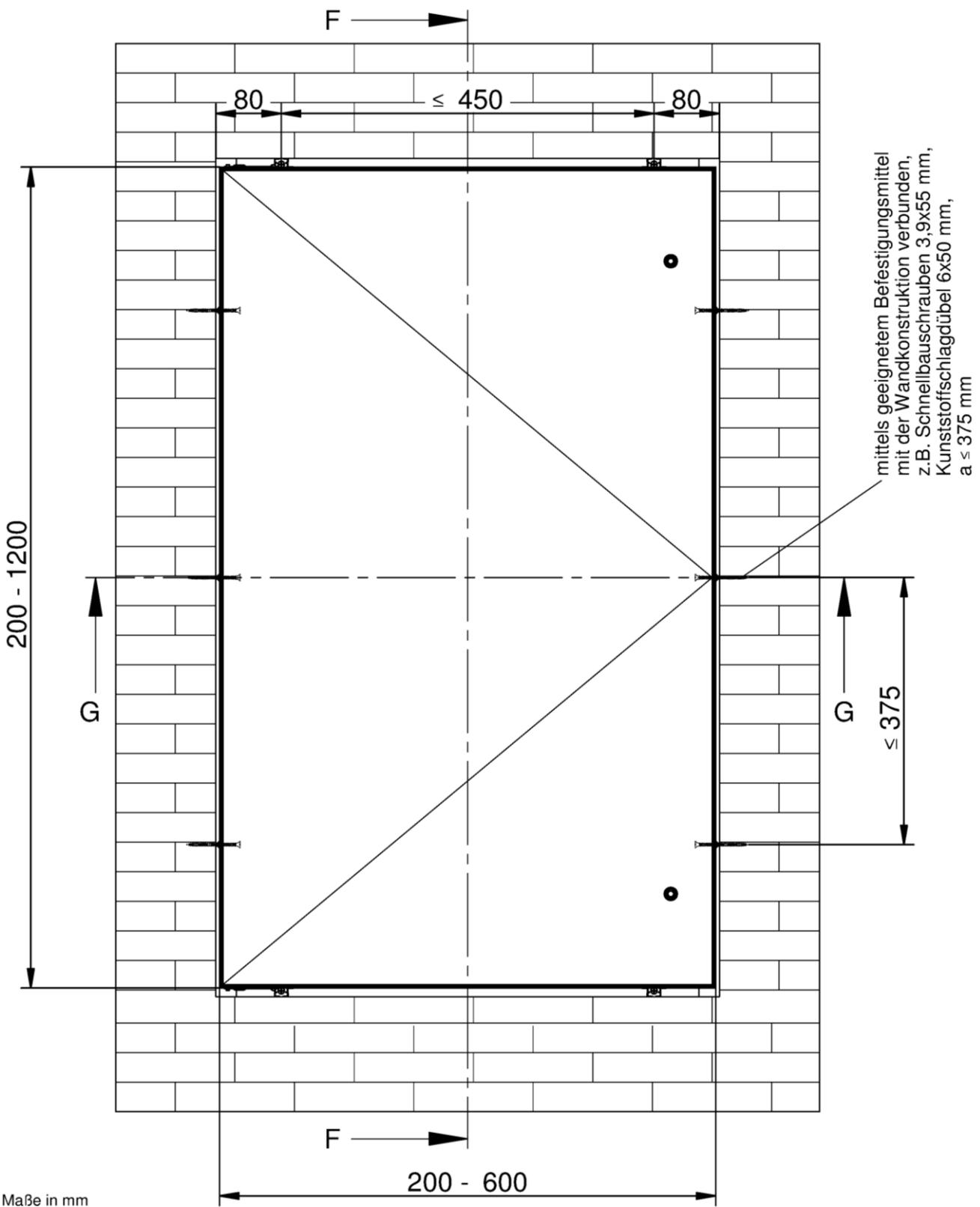
Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

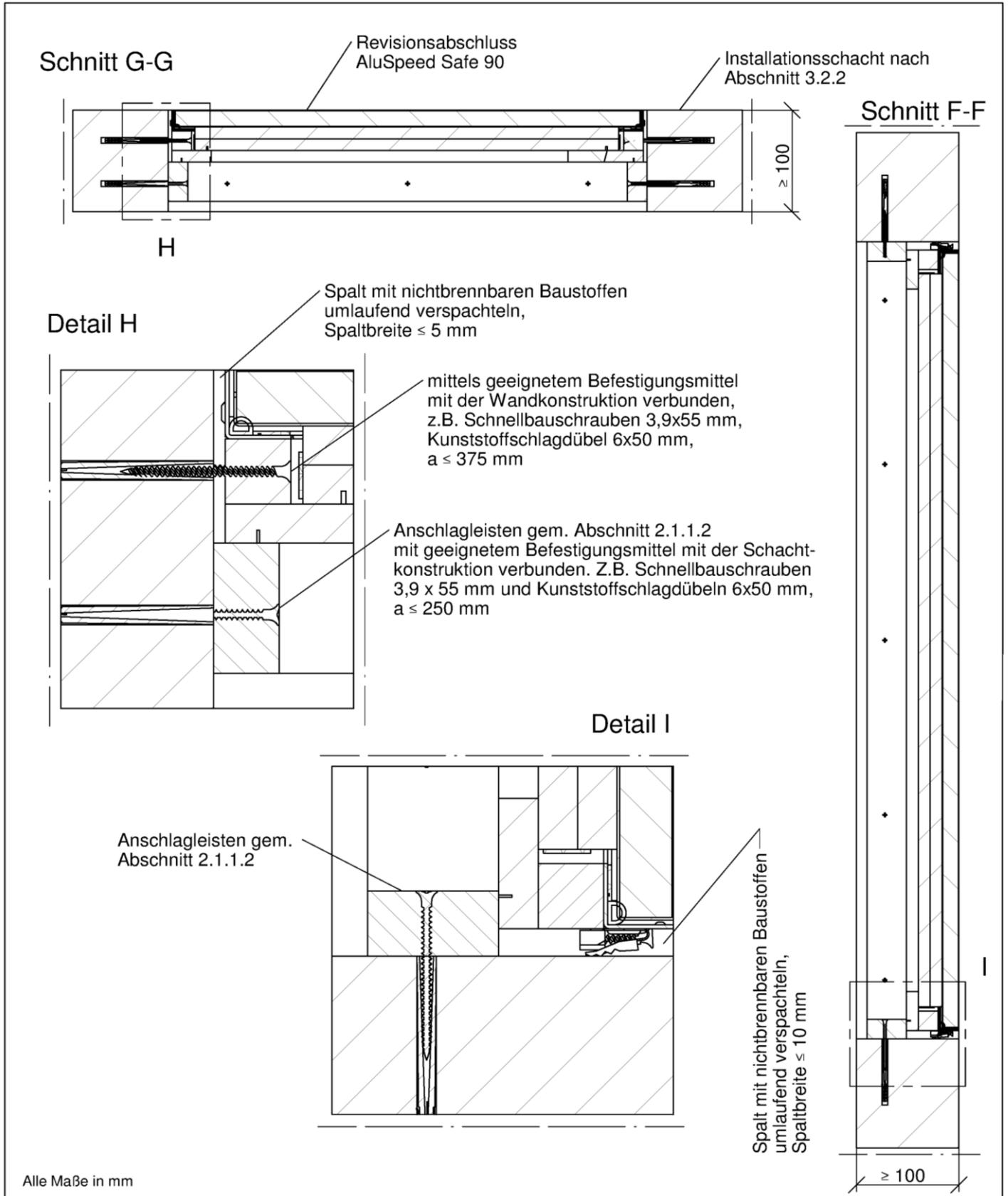
Positionsliste

Anlage 3



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.55-2183

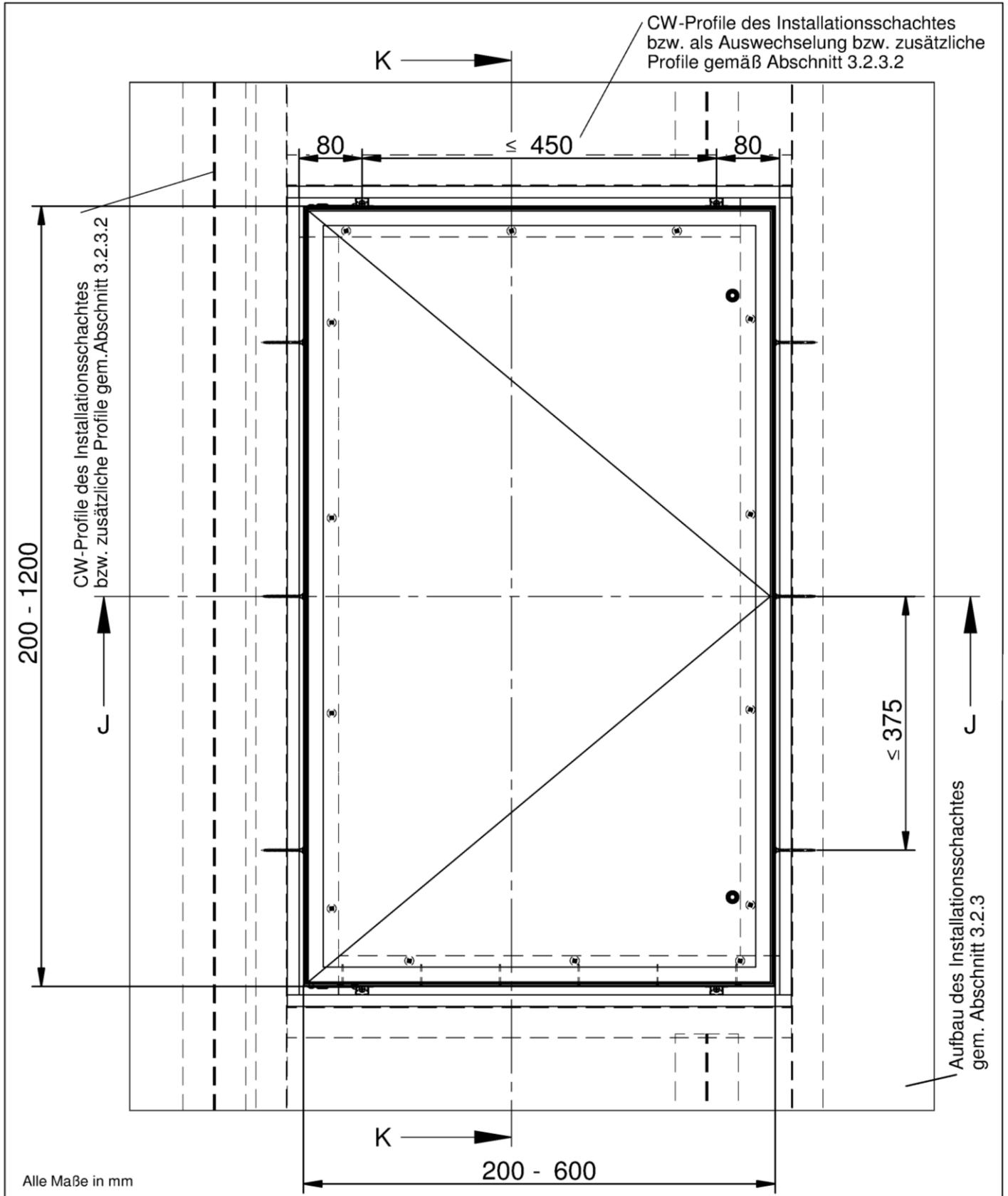
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"	Anlage 4
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2	



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Anlage 5

Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2

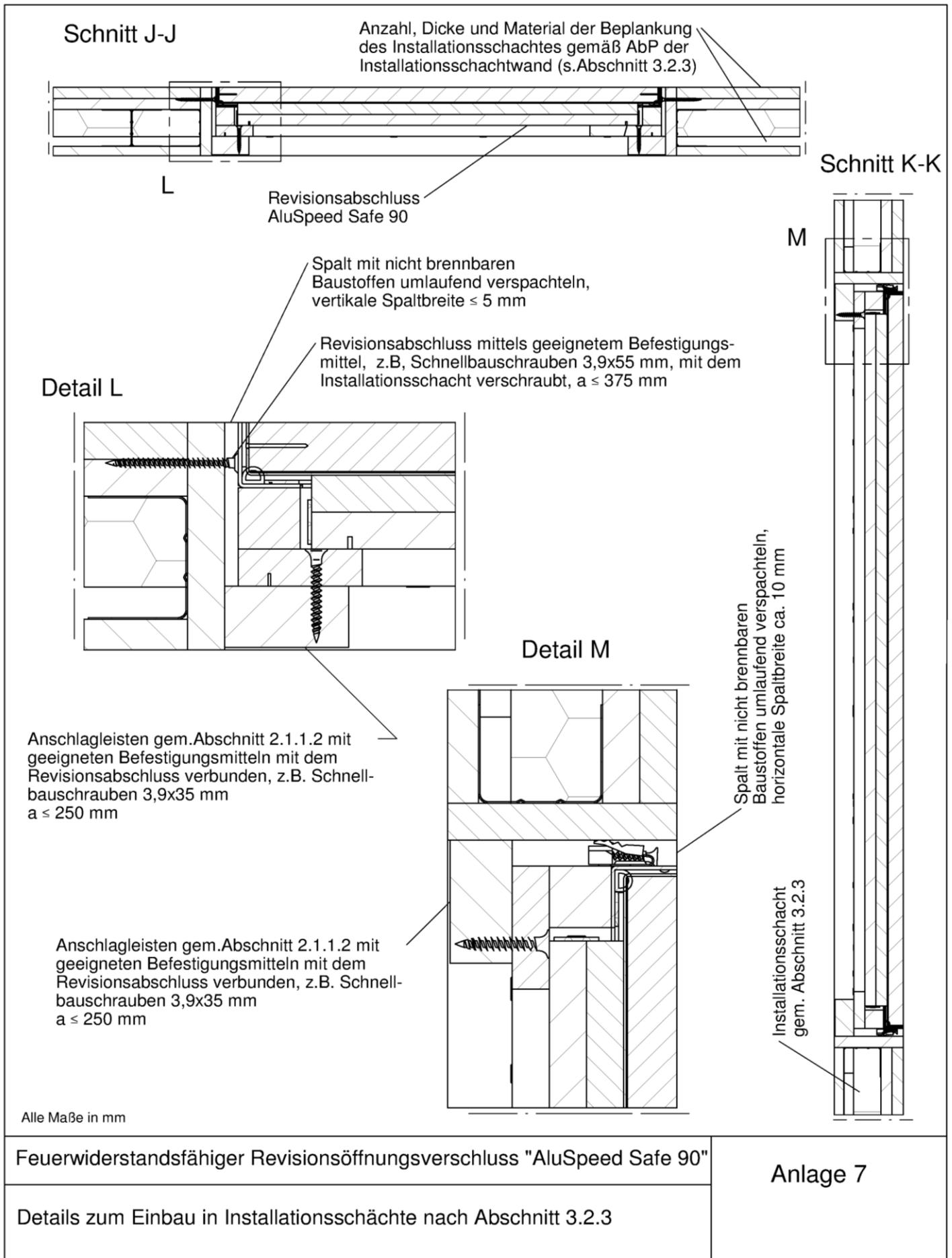


Alle Maße in mm

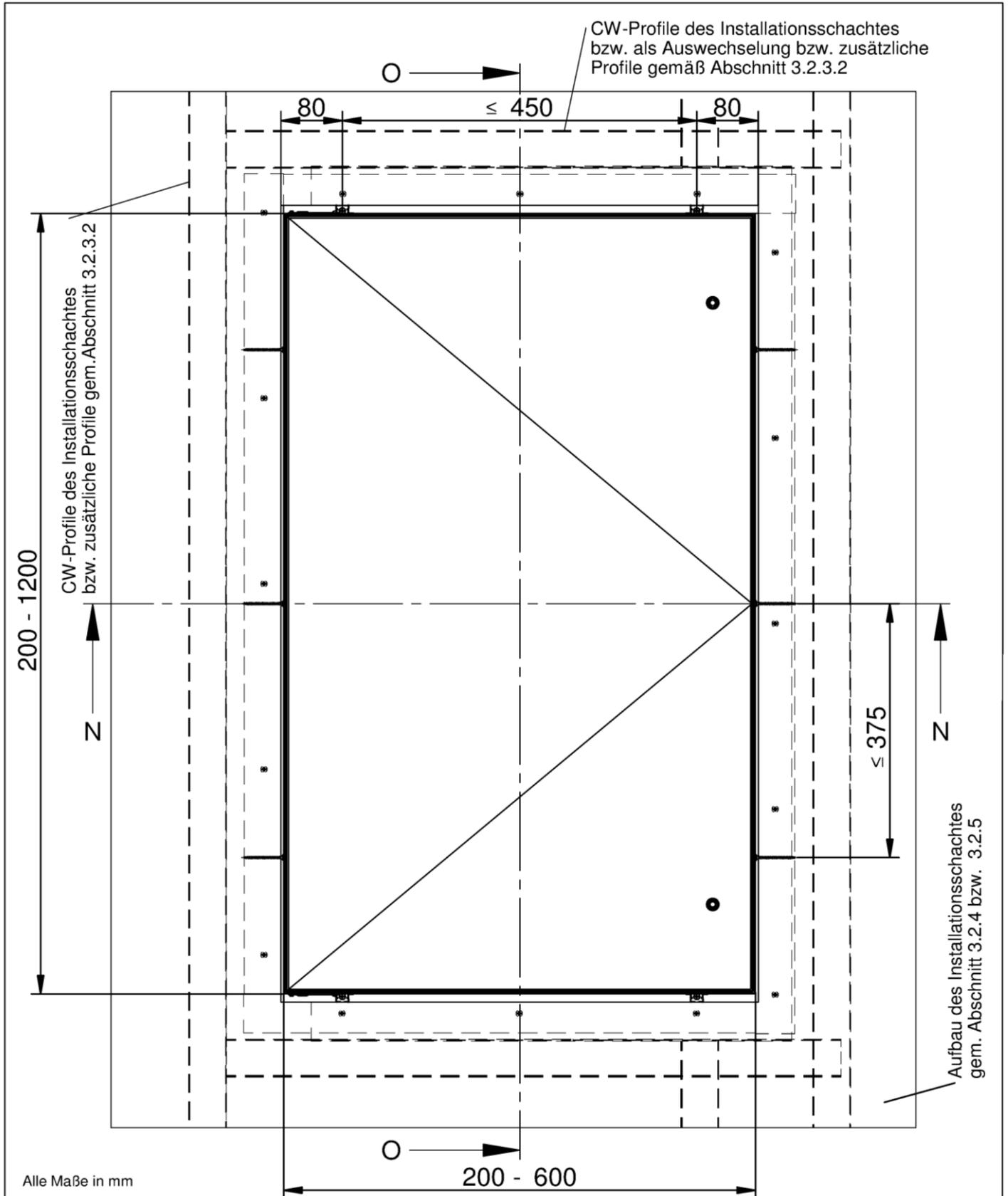
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.3

Anlage 6



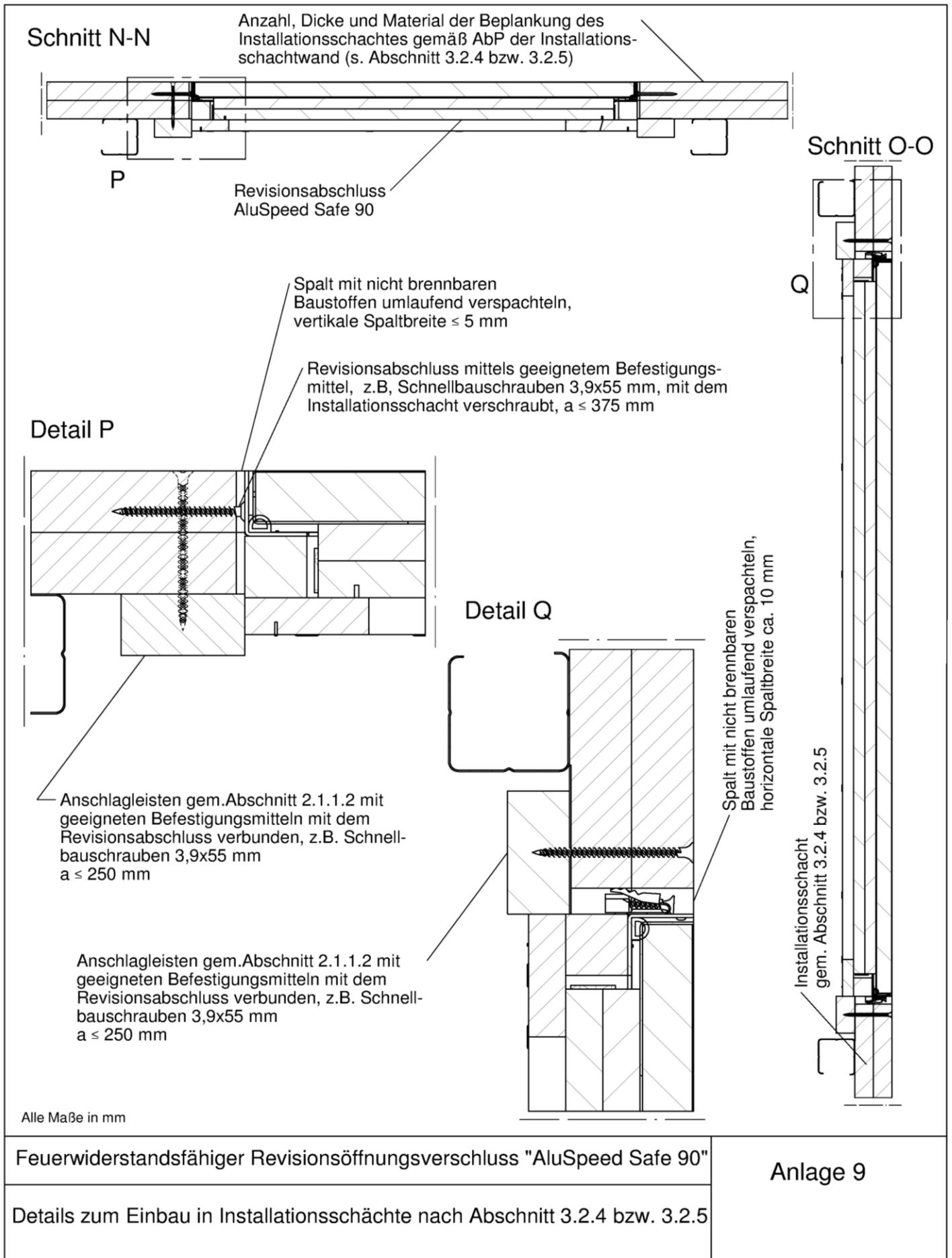
elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.55-2183

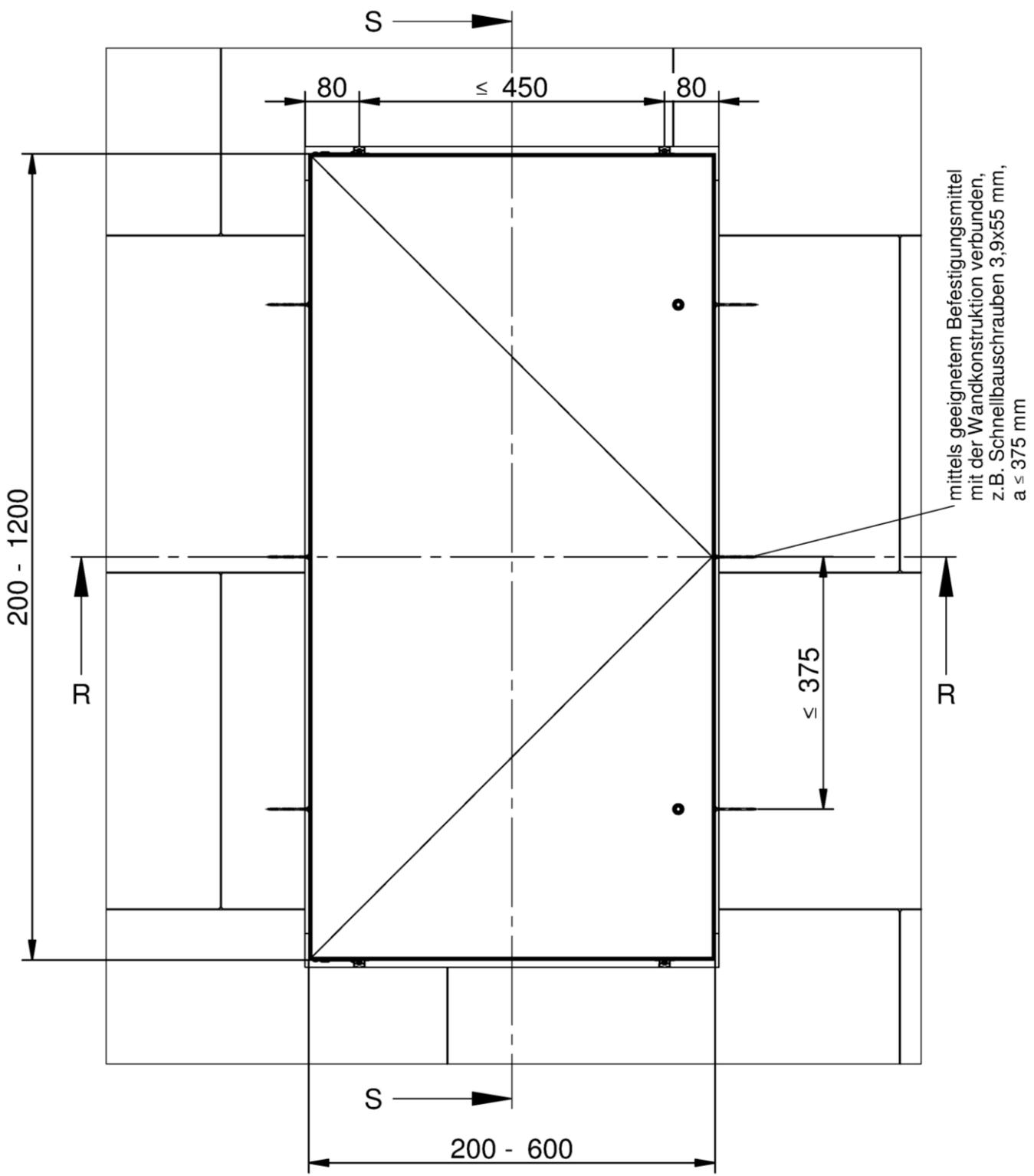


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.4 bzw. 3.2.5

Anlage 8





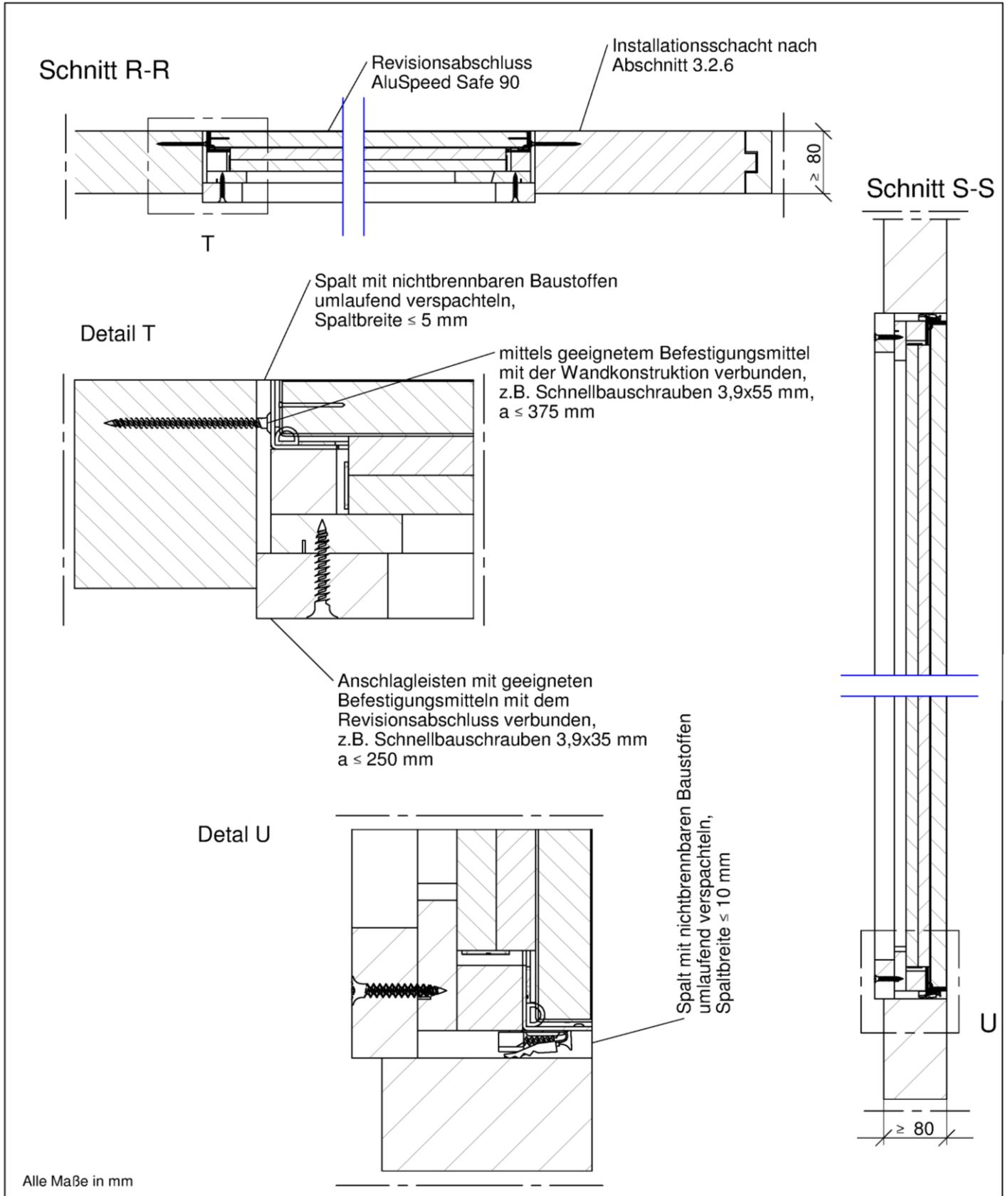
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Anlage 10

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.6

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2183



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2183

<p>Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"</p>	<p>Anlage 11</p>
<p>Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.6</p>	

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4, bestehend aus den in den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 aufgelisteten Wänden, nachgewiesen.

Sofern diese Wände Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar¹ sein.

Bei der Verwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Tabelle 1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2 in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50/50/0,6

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Mindestdicke je Wandseite jedoch 2x12,5 mm

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	Nr. P-3320/194/09-MPA BS
2	P-11-003478-PR02-ift

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung (s. Abschnitt 3.2.3)

Anlage 12

Tabelle 2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2 in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50/50/0,6

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Mindestdicke jedoch 2x20 mm

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2100/624/15-MPA BS
2	P-3041/921/14-MPA BS
3	P-3138/4344-MPA BS
4	P-3179/069/14-MPA BS
5	P-3244/1349-MPA BS
6	P-3254/1449-MPA BS
7	P-3361/611/14-MPA BS
8	P-3363/424/14-MPA BS
9	P-3393/172/08-MPA BS
10	P-3586/8692-MPA BS
11	P-3627/6278-MPA BS
12	P-3969/2222-MPA BS
13	P-3910/5980-MPA BS
14	P-SAC 02/III-661
15	P-SAC-02/III-797

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2183

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung (s. Abschnitt 3.2.4)

Anlage 13

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2183

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 14